



10/SN-123/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:  
Koär. Dr. österreicher  
Klappe 5331 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

┌ Geschäftszahl 14.985/3-I/1/85 ┐

An das  
Präsidium des Nationalrates

1014    W i e n

Parlament

└

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Weingesetz 1961 geändert  
wird (Weingesetznovelle 1985);  
Begutachtungsverfahren

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE	
Zi.	12 GE/1985
Datum:	27. MRZ. 1985
Verteilt	28. MRZ. 1985 <i>Stropper</i>

*Dr. Schwarz*

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1985) zu übermitteln.

Wien, am 21. März 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schwarz

*K* Beilage *w*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Teyerl*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 14.985/3-I/1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Weingesetz 1961 geändert wird  
(Weingesetznovelle 1985);  
Begutachtungsverfahren

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

im Hause

Zu dem mit Schreiben vom 7.2.1985, Zl. 12.601/01-I 2/85  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz  
1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1985), beehrt sich das ho.  
Ressort folgendes mitzuteilen:

A. Zu Art. I Z 34 (§ 45):

Die als lex fugitiva zur GewO 1973 anzusehende Regelung  
des § 45 Abs. 4 des Weingesetzes 1961, die nunmehr ausgebaut werden  
soll, wurde bereits im Begutachtungsverfahren zu einer Weingesetz-  
novelle im Jahr 1975 seitens des ho. Ressorts einer grundsätzlichen  
Kritik unterzogen, die dem do. Ressort im Einsichtsweg (mit Ein-  
sichtsakt Zl. 14.985/1-I/4/75) bekanntgegeben wurde. Diese Bedenken  
werden zunächst noch einmal wiederholt:

Gemäß § 45 Abs. 4 erster Halbsatz des Weingesetzes in  
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 kann Personen,  
die wegen mit Strafe bedrohter Taten nach § 45 Abs. 1 und 2  
leg.cit. rechtskräftig schuldig erkannt worden sind oder nur  
deshalb nicht nach diesen Bestimmungen schuldig erkannt werden  
sind, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer  
Strafe bedroht war, die Gewerbeberechtigung durch die für den  
Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde für ständig  
oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222 / 7500  
Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher  
Klappe 5331 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

25.3.1985

- 2 -

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine im Zuge der Strafrechtsanpassung geschaffene lex fugitiva zur Gewerbeordnung 1973, durch die die vorherige, nicht den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, entsprechende Regelung, nach der das Gericht die Strafe des Verlustes der Gewerbeberechtigung aussprechen konnte, beseitigt worden ist.

Vom Standpunkt des Gewerberechtes ist zu dieser als lex fugitiva zur Gewerbeordnung 1973 schon grundsätzlich abzulehnenden Regelung folgendes zu sagen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 GeWO 1973 sind Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden sind, von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GeWO 1973 ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Voraussetzungen für einen Ausschluß gemäß § 13 Abs. 1 GeWO 1973 zutreffen; die Entziehung kann auch nur für eine bestimmte Zeit verfügt werden, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese befristete Entziehung ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern (§ 87 Abs. 3 GeWO 1973).

Bei den gemäß § 45 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes mit Strafe bedrohten Handlungen - die gemäß § 45 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.506/1974 mit Strafe bedrohten Handlungen sind ja dieselben, wobei eine hieraus erfolgte schwere Körperverletzung die Möglichkeit der Verhängung einer strengeren Strafe gibt - handelt es sich um solche, die

im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes "aus Gewinnsucht" begangen werden, auch wenn zur Verwirklichung des Tatbildes fahrlässiges Verhalten genügt. Vgl. hiezu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1964, Slg. Nr. 6390/A, und vom 6. November 1968, Zl. 1430/67, wonach Gewinnsucht im Sinne des § 5 Abs. 1 der alten Gewerbeordnung - § 13 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 ist die Nachfolgebestimmung zu dieser Regelung der alten Gewerbeordnung und hat die diesbezügliche Formulierung wortwörtlich übernommen - nichts anderes bedeutet, als die Absicht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen; steht das Delikt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerbemäßigen Tätigkeit, so bedeutet dies, daß selbst bei bloß fahrlässiger Begehung desselben als Beweggrund der Tat Gewinnsucht unterstellt werden kann. Daß die gemäß § 45 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines einschlägigen Gewerbes auch bei fahrlässiger Begehung den Beweggrund der Gewinnabsicht haben, bedarf wohl keiner näheren Ausführungen. Dies gilt selbstverständlich auch für jene Handlungen, die im Sinne des § 45 Abs. 4 erster Halbsatz des Weingesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 mit strengerer Strafe bedroht sind.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Regelung des § 45 Abs. 4 erster Halbsatz des Weingesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 entbehrlich ist. Da es sich überdies um eine vom rechtspolitischen Standpunkt unerwünschte *lex fugitiva* zur Gewerbeordnung 1973 handelt, sollte die in Aussicht genommene Novellierung des § 45 des Weingesetzes zum Anlaß genommen werden, diese Regelung zu beseitigen. Bemerkenswert wird, daß nach h. Ansicht auch der letzte Satz des § 45 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 entbehrlich ist, weil die Strafgerichte ohnehin auf Grund des § 402 der Strafprozeßordnung 1975 den Gewerbebehörden rechtskräftige Verurteilungen, die den Verlust der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, mitzuteilen haben.

- 4 -

Was den verbleibenden zweiten Halbsatz des § 45 Absatz 4 des Weinggesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 betrifft, wonach Personen, denen gemäß dem ersten Halbsatz die Gewerbeberechtigung entzogen werden kann, außerdem die Verwahrung anderer Getränke als Wein in Räumen, die der Nachschau unterliegen, von der Gewerbebehörde untersagt werden kann, ist folgendes zu sagen:

Gemäß § 45 Abs. 5 des Weinggesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 konnte Personen, die wegen strafbarer Handlungen nach § 45 Abs. 1 und 2 wiederholt verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil die Tat unter eine strengere Strafbestimmung gefallen ist, im Urteil die Verwahrung anderer Getränke als Wein in Räumen, die der Nachschau unterliegen, untersagt werden. Diese Untersagungsmöglichkeit galt also für alle Verurteilten und nicht nur für jene, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben. Es war daher nicht richtig, wenn § 45 Abs. 4 des Weinggesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 506/1974 diese Untersagungsmöglichkeit nur für Gewerbetreibende und nicht auch für Weinbauern usw. vorsieht. Wenn diese Untersagungsmöglichkeit überhaupt notwendig ist, dann sollte sie nicht nur für Gewerbetreibende gelten. Bei Beibehaltung der in Rede stehenden Untersagungsmöglichkeit sollte zur Untersagung der Verwahrung anderer Getränke als Wein in Räumen, die der Nachschau unterliegen, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein und diese Untersagung auch dann verfügen können, wenn der Verurteilte kein Gewerbetreibender ist. Ansonsten sollte diese Regelung ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Sollte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allerdings diese Bestimmung nach wie vor als unbedingt notwendig erachten, so erscheinen noch folgende Bemerkungen dazu angebracht:

1. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Diktion mit der der GewO 1973 sollte nicht vom "Entzug", sondern von der "Entziehung" der Gewerbeberechtigung gesprochen werden.

2. Durch die Worte "von dieser Behörde" im zweiten Halbsatz des ersten Satzes des § 45 Abs. 4 des Weingesetzes 1961 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes wird bewirkt, daß darunter nur die Gewerbebehörde zu verstehen ist. Es war aber schon bisher nicht einzusehen - diese Fassung entspricht ja auch der geltenden Fassung des § 45 Abs. 4 des Weingesetzes 1961 - warum nur Gewerbetreibende, nicht aber landwirtschaftliche Weinproduzenten, der Sanktion, daß die Verwahrung anderer Getränke als Wein in den der Nachschau unterliegenden Räumen untersagt werden kann, unterliegen sollen.

3. Insgesamt erscheint unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlich festgelegten Gleichheitsgrundsatzes bedenklich, daß gemäß § 45 Abs. 4 des Weingesetzes 1961 den Gewerbetreibenden ihre einschlägigen Gewerbeberechtigungen entzogen werden können, wenn sie wegen strafbarer Taten gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes 1961 verurteilt worden sind, und ihnen damit die rechtliche Grundlage für ihre wirtschaftliche Betätigung mit Beziehung auf dem Weingesetz 1961 unterliegende Produkte weggenommen werden kann, während für die vom Anwendungsbereich der GeWO 1973 ausgenommenen Personen keine derart weitreichende Sanktion vorgesehen ist. Wenn diese Personen auch wegen der im § 45 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes 1961 mit Strafe bedrohten Taten verurteilt werden, so besteht - anders als bei den einschlägigen Gewerbetreibenden - keine Handhabe, ihnen eine wirtschaftliche Betätigung mit Beziehung auf dem Weingesetz 1961 unterliegende Produkte zu untersagen.

Diese Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden einerseits und den von der GeWO 1973 ausgenommenen Personen andererseits würde durch die Neufassung des § 45 Abs. 4 durch den vorgelegten Entwurf noch verstärkt werden, da der neu eingefügte vorletzte Satz über die Bestimmungen der GeWO 1973 hinausgehend besondere Fälle vorsieht, in denen die Gewerbeberechtigung ohne weitere Voraussetzungen jedenfalls zu entziehen ist.

B. Abgesehen von diesen Bedenken aus gewerberechtlicher Sicht wird zu dem vorgelegten Entwurf noch folgendes bemerkt:

- 6 -

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. c):

Die Bezeichnung "Aperitif" für alkoholarmen aromatisierten Wein erscheint nicht zutreffend. Unter Aperitif wird nämlich im wesentlichen ein - meist alkoholisches - Getränk verstanden, das zur Appetitanregung getrunken wird. Die Bezeichnung "Aperitif" bringt also die Funktion des Getränks zum Ausdruck; eine Einengung dieses Begriffs auf alkoholarme aromatisierte Weine im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c des Weingesetzes 1961 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Weingesetznovelle 1985 ist daher nicht gerechtfertigt.

Zu Art. I Z 7 (§ 10 Abs. 2 lit.c):

Um eine Auslegung in der Richtung hintanzuhalten, daß es bei den "anderen natürlichen Stoffen" keine Rolle spielt, ob diese gesundheitsunschädlich sind, sollte vor diesen Worten das Wort "gesundheitsunschädlichen" wiederholt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 19 Abs. 3):

Das Zitat in der ersten Zeile sollte statt "Abs. 1 lit.a" richtig "Abs. 2 lit.a" lauten.

Zu Art. I Z 12 (§ 19a Abs. 3):

Im vorletzten Satz sollte es statt "der hiefür zuständigen Untersuchungsanstalt" richtig "der hiefür zuständigen Untersuchungsanstalten" lauten.

Zu Art. I Z 28 (§ 38 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung sollte besser wie folgt formuliert werden:

"Nach § 38 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:"  
Im übrigen sollte der erste Satz dieser Bestimmung in sprachlicher Hinsicht noch einmal überprüft werden.

C. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß dem Entwurf keine Textgegenüberstellung beigefügt ist. Dies widerspricht nicht nur Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien, sondern erschwert im vorliegenden Fall wegen des Umfangs

der geplanten Novelle und der Vielzahl der bisherigen Novellierungen des Weingesetzes das Studium des Entwurfes beträchtlich.

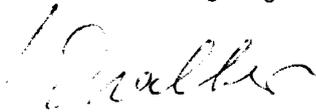
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u. e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 21. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the copy.